

Überzogen?

Die Waffengesetzänderung im Jahre 2003 ermöglichte es, nicht nur bei erstmaligem Waffenerwerb einen Bedürfnisnachweis zu fordern, sondern auch das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. Die Öffentlichkeit forderte eine effektivere Kontrolle des waffenrechtlichen Bedürfnisses.

DR. JUR. HANS SCHOLZEN

Die Frage geht dahin, wie lange, in welchen Zeiträumen und mit welcher Intensität die zuständige Behörde das Vorliegen nach erstmaliger Bewilligung von Waffenbesitzkarten kontrollieren darf. Diese Bedürfnisüberprüfung findet bei allen Arten von Waffenbesitzern statt. Relativ konkretisiert geregelt ist sie bei Sportschützen, weniger bei Jägern oder Waffensammlern. Sportschützen sind zahlenmäßig die größte Gruppe von Waffenbesitzern. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich dabei nicht mit der Bedürfnisprüfung bei der Erteilung einer Erlaubnis oder der eingeführten Regelbedürfnisprüfung drei Jahre nach Erteilung der Ersterlaubnis (§ 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG), sondern mit behördlichen Wiederholungsprüfungen, die lange nach Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse gefordert werden.

Waffenrechtliche Bedürfnisse werden mehrmals durch die Behörden kontrolliert

Grundlage im Waffengesetz. In welchem Umfang die Behörde das Vorhandensein eines bei Antragstellung festgestellten waffenrechtlichen Bedürfnisses prüfen darf oder muss und wann das Fehlen dieses Bedürfnisses zum Anlass eines Widerrufs gemacht werden kann, richtet sich zunächst nach § 10 WaffG. Diese Vorschrift regelt, dass die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen durch Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder durch eine nachträgliche Eintragung in eine bereits bestehende Waffenbesitzkarte erteilt wird. Dabei gilt die Besitzerlaubnis in der Regel unbefristet. Andere waffenrechtliche Erlaubnisse enthalten eine gesetzlich vorgesehene Befristung, etwa der Waffenschein (vergleiche § 10 Absatz 4 WaffG).

Werden nachträglich Hinderungsgründe für den Waffenbesitz erkannt, wozu nicht nur der Zweifel an der Zuverlässigkeit gehört, sondern auch der

Wegfall des Bedürfnisses, kann eine Rücknahme oder ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis durchgeführt werden. Einzelheiten regelt § 45 WaffG. Der Wegfall des Bedürfnisses kann vorübergehend erfolgen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Hierzu gehört etwa die Versetzung für ein oder zwei Jahre ins Ausland, schwere Erkrankungen und Operationen. In diesen Fällen kann ein Sportschütze sein Schießtraining nicht belegen oder ein Sammler keine Waffenzukäufe durchführen.

Die Grundnorm des Bedürfnisses stellt § 8 Waffengesetz dar. Hierzu gehören dann bestimmte Personengruppen von Waffenbesitzern, die in den §§ 13 bis 20, 26 und 28 WaffG erwähnt sind, namentlich Jäger, Sportschützen, Waffensammler und gefährdete Personen.

Mehrfache Bedürfnisüberprüfung? Die Eingangsprüfung des Bedürfnisses bei erstmaligem Waffenerwerb ist einer der Grundpfeiler des Waffengesetzes. Die nachträgliche Überprüfung des Bedürfnisses nach Erteilung und Bestandskraft der Waffenbesitzkarte findet man in § 4 WaffG. Danach hat die Behörde eine erste Regelüberprüfung drei Jahre nach Erteilung der Ersterlaubnis durchzuführen. Weitere Folgebedürfnisüberprüfungen sind in § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG erwähnt. Dort ist ausgeführt, dass die Erlaubnisbehörde auch nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüfen kann. Diese weiterführende Überprüfbarkeit des Bedürfnisses basiert auf der Gesetzesänderung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, 2062). Zur Überprüfung dieses weiter bestehenden Bedürfnisses haben sich zwei unterschiedliche Ansichten entwickelt. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung

dieses weiterführenden Bedürfnisses jenseits des Zeitraums von drei Jahren nur anlassbezogen erfolgen kann. Diese Meinung macht sich zu eigen, dass eine grenzenlose Überprüfbarkeit des Vorliegens des waffenrechtlichen Bedürfnisses außer Verhältnis stünde. Keinesfalls ist der Waffenbesitzer verpflichtet, einen Bedürfniswegfall eigeninitiativ anzuzeigen. Streit besteht darüber, ob bei der behördlichen Überprüfung eine Mitwirkungspflicht des Waffenbesitzers besteht und ob im Fall der Verweigerung die Behörde den Bedürfniswegfall vermuten darf, wie dies § 45 Absatz 4 WaffG regelt.

In einem kürzlich entschiedenen Beispielsfall trat diese Problematik deutlich zu Tage. Das Verwaltungsgericht Köln musste sich mit der Frage befassen, ob und wann eine Waffenbehörde eine Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses vornehmen darf. Ein Sportschütze, der seit über 40 Jahren aktiv war, aber zuletzt vor zehn Jahren Waffen erworben hatte, wurde von seiner Erlaubnisbehörde aufgefordert, nachzuweisen, dass er den Schießsport noch aktiv und regelmäßig ausübt. Diese Auskunft verweigerte er mit der Begründung, eine solche Überprüfung könne nur anlassbezogen erfolgen, also wenn der Erlaubnisbehörde bekannt sei, dass das Bedürfnis weggefallen sei, der Sportschütze also nicht mehr dem Schießsport nachgehe. Es ging nicht um den Entzug von Erlaubnissen und um etwaige Nachweise des schießsportlichen Bedürfnisses, sondern um die Rechtsfrage, ob der Sportschütze auskunftspflichtig sei. Diese Frage hatte das Verwaltungsgericht Köln zu entscheiden (AZ: 20 K 2819/15). Der Hinweis in diesem Verfahren auf Ziffer 4.4 WaffVwV half dem Kläger nicht. Dort ist ausgeführt, dass die Möglichkeit der Waffenbehörde aus konkretem Anlass im Einzelfall das

Sportbedürfnis zu überprüfen, gegeben ist. Nach Ansicht des Gerichts war diese Vorschrift aber unklar formuliert und hat als Verwaltungsvorschrift nicht die Geltung, dass hieraus die Behörde ein Recht zur Überprüfung ableiten kann. Vielmehr stehe eine solche Überprüfung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Diese Überprüfung könne nach längeren Zeiträumen, etwa wie im vorliegenden zu entscheidenden Fall nach mehr als sechs Jahren oder auch nach fünf bis zehn Jahren zulässig sein.

Festgehalten wurde, dass anders als bei der Zuverlässigkeit keine regelmäßige Prüfung im Dreijahresrhythmus erfolgen solle, jedoch sei eine inaktive Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nicht ausreichend. So deute ein langer Zeitraum ohne entsprechende Nachweise der aktiven Teilnahme am Schießsport darauf hin, dass ein ausreichender Anlass zur Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses vorliegt.

Der Kläger in diesem Verfahren müsse nicht den Erlass eines Widerrufsbescheides wegen Fortfalls des Bedürfnisses abwarten, gegen den er dann klagen könne. Die vom Kläger erhobene Feststellungsklage, dass er nicht zur Beibringung der Nachweise verpflichtet sei, sei rechtlich zulässig. Das Gericht zitiert die Begründung in der Bundestagsdrucksache 16/13423, mit der 2009 eine verschärfte Überprüfung des Bedürfnisses eingeführt wurde: „Mit dieser Änderung wird aus der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren der Behörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch fortlaufend prüfen zu können. Zuverlässigkeit und Eignung werden min-

destens alle drei Jahre geprüft. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Änderung aufgelöst.“

Natürlich darf dies nicht so weit führen, dass unter Nichtbeachtung des Schikaneverbots in unverhältnismäßig kurzen Zeitabständen jeweils Bedürfnisnachweise eingefordert werden. Im konkreten Fall erfolgte jedoch die Bedürfnisüberprüfung mehr als sechs Jahre nach dem letzten Nachweis. Das Verwaltungsgericht stellte allerdings fest, dass Ziffer 4.4 WaffVwV unklar gefasst ist, sodass der Kläger sich hier-

auf nicht berufen konnte. Dies gelte vor allem für die Sätze 2 bis 4 des zweiten Absatzes. Dort heißt es: „Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, das heißt, wenn Anhaltspunkte da-

für vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat. Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachzugehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber offensichtlich kein Bedürfnis mehr hat.“

Anders als bei Jägern mit gelösten Jahresjagdscheinen kann bei Sportschützen mangels Kenntnis ihrer schießsportlichen Aktivitäten das waffenrechtliche Bedürfnis nicht einfach unterstellt werden. In dem Urteil ist der entscheidende Satz enthalten, dass keine zahlenmäßige Überprüfung der schießsportlichen Aktivitäten erfolgen muss. Es heißt dort wie folgt: „Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses im Sinne des § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität

und die Mitgliedschaft im Verein durch geeignete Nachweise, etwa durch eine Bescheinigung des Vereins oder durch Vorlage eines Schießbuchs dahingehend bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist.“ Hierdurch werden von den Behörden zuweilen geforderte Nachweise im Sinne einer regelmäßigen Teilnahme, wie sie bei erstmaligem Erwerb gefordert werden, beschränkt. Der Sportschütze muss also bei dieser Nachfolgeüberprüfung nicht nachweisen, mindestens einmal im Monat oder 18 Mal im Jahr schießsportlich aktiv zu sein. Damit reicht auch eine Vereinsbeziehungsweise Verbandsbestätigung aus, dass der jeweilige Sportschütze regelmäßig schießsportlich trainiert und Mitglied des Vereins oder Verbandes ist.

Das Urteil ist zurzeit in der Rechtsmittelinstanz beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen anhängig (AZ: 20 A 520/15).

DWJ-Fazit

Bei der Überprüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses ist § 45 WaffG anzuwenden. Auch nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren besteht eine fakultative Überprüfungsmöglichkeit ohne konkreten Anlass. Ein Bedürfniswegfall führt jedoch nicht zwingend zum Widerruf der erteilten Erlaubnisse. Ein vorübergehender Bedürfniswegfall ist kein Grund, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit abzusehen ist, dass nach einem längeren definierten Zeitraum das Bedürfnis wieder aufleben wird. Selbst bei dauerhaftem Wegfall des Bedürfnisses kann bei Sammlern und Sportschützen aus besonderen Gründen vom Widerruf der Erlaubnisse abgesehen werden.

Das Schikaneverbot ist von der zuständigen Behörde strikt zu beachten

GUN BARRELS
AND MORE

CUSTOM
MADE

LOTHAR WALTHER



Sie wählen:
Kaliber, Drall, Außenkontur, Gewinde,
Patronenlager, Mündung, ...

www.lothar-walther.de